

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

1. Alle Verkäufe und Rechtsgeschäfte erfolgen ausschließlich nach den nachfolgenden Bedingungen. Abweichende Vereinbarungen, insbesondere widersprechende Geschäftsbedingungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Mit Auftragserteilung und Geschäftsabschluss erkennt der Auftraggeber die Bedingungen als verbindlich an. Alle Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Die etwaige rechtliche Unwirksamkeit eines Teiles der nachstehenden Bedingungen ist auf die Gültigkeit des sonstigen Inhalts derselben ohne Einfluß.
2. Angebote sind bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung unverbindlich und freibleibend.

Sie erfolgen unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung, soweit der Auftragnehmer ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat.

Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen - wie Abbildungen, Zeichnungen und Farbangaben - sind nur annähernd angegeben. Sollte es nach der Auftragserteilung zu Mass- oder Anzahlabweichungen kommen, erfolgt eine Korrektur auf der Basis der im Angebot festgelegten Massen- und Stückpreise.
3. Für alle Bauleistungen gilt die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), soweit nicht nachstehend oder in der Auftragsbestätigung etwas anderes bestimmt ist oder sonstige besondere Vereinbarungen getroffen werden. Die Bedingungen der VOB wurden eingesehen bzw. übergeben.
4. Höhere Gewalt, unvorhersehbare, schwerwiegende Betriebsstörungen verlängern die Lieferfrist um die Dauer der Verzögerung. Über den Eintritt einer solchen Verzögerung wird der Auftraggeber unverzüglich ab Beginn, sowohl über die voraussichtliche Dauer und das Ende der Verzögerung unterrichtet. Dauert die Verzögerung unangemessen lange, so kann jeder Vertragspartner unter Erstattung der erbrachten Gegenleistung den Vertrag kündigen. Weitere Ersatzleistungen fallen unter vorgenannten Umständen wechselseitig nicht an.

Falls der Auftragnehmer die vereinbarte Leistungs- und Lieferfrist aus anderen Gründen nicht einhalten kann, hat der Auftraggeber ihn schriftlich in Verzug zu setzen und eine nach Art und Umfang angemessene Nachfrist zu gewähren, es sei denn, die Leistung ist kalendermäßig bestimmt.

Der Auftraggeber kann Schadenersatz wegen Verzuges nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers, seines gesetzlichen Vertreters oder der Erfüllungsgehilfen geltend machen. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeiten ist grundsätzlich ausgeschlossen. Vorstehende Regelung gilt nicht für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit.

Bei der Lieferung von Gegenständen erfolgt der Versand ab Werkstatt bzw. Lager auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Der Auftragnehmer ist zu zumutbaren Teilleistungen berechtigt, soweit der Baufortschritt dies in Abstimmung mit dem Kunden zuläßt. Evtl. Einzelleistungen bedingen einen Zuschlag, falls die Baustelle dadurch mehrmals angefahren werden muß.
5. Kann die Lieferung aufgrund von Umständen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht zum vereinbarten Termin erfolgen, so geht die Gefahr in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem ihm die Anzeige über die Lieferbereitschaft zugegangen ist. Nachfolgende Lagerkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers, der Materialwert wird dann in Rechnung gestellt.
6. Die Abnahme der Lieferung oder Leistungen hat nach angezeigter Fertigstellung ohne schuldhaftes Verzögerung zu erfolgen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teillieferungen oder Leistungen. Hat der Auftraggeber bei Bauleistungen die Lieferungen oder Leistungen bzw. Teile davon in Benutzung genommen, so gilt gemäß § 12 Nr. 5, Abs. 2 VOB die Abnahme nach Ablauf von 6 Tagen nach Inbenutzung als erfolgt.
7. Bei Mängelrügen muß dem Auftragnehmer Gelegenheit zur Prüfung an Ort und Stelle gegeben werden. Bei berechtigten Mängelrügen erfolgt kostenlose Nachbesserung innerhalb einer angemessenen Frist.
8. Die Gewährleistung wird bei Bauleistungen nach VOB übernommen. Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr, daß seine Leistung zur Zeit der Abnahme die vertraglich zugesicherten Eigenschaften hat, den anerkannten Regeln der Technik entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz auch seiner Erfüllungsgehilfen haftet er stets; jedoch nicht darüber hinaus. Im übrigen ist eine Gewährleistung ausgeschlossen, wenn die dem Auftraggeber überreichten Pflegeanweisungen nicht nachweisbar eingehalten worden sind. Mängelrügen sind ohne schuldhaftes Verzögerung schriftlich mitzuteilen.
9. Lieferung - Montage - Demontage
- 9.1 Bei Anlieferung wird vorausgesetzt, daß das Fahrzeug unmittelbar an das Gebäude fahren und entladen kann. Mehrkosten, die durch weitere Transportwege oder wegen erschwerten Anfuhr vom Fahrzeug zum Gebäude verursacht werden, werden gesondert berechnet. Erforderliche Krankkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Treppen müssen passierbar sein. Wird die Ausführung der Arbeiten des Auftragnehmers oder der von ihm beauftragten Person durch Umstände behindert, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so werden die entsprechenden Kosten (z.B. Arbeitszeit und Fahrgeld) in Rechnung gestellt.
- 9.2 Kann die Ware bei Eintreffen unseres Montagetrupps durch Umstände, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht montiert werden, so ist der Besteller verpflichtet, die entstandenen Kosten der vergeblichen Anfahrt des Montagetrupps zu erstatten. An- und Abfahrzeiten zur Ausführung und Lieferungen werden als Arbeitszeiten berechnet. Selbiges gilt für Beschaffung von nicht vorhersehbaren Ersatzteilen, sogenannte Besorgungsfahrten.
- 9.3 Sind Montagekosten vereinbarungsgemäß im Preis enthalten, setzt dies normale Montagemöglichkeiten voraus. Die Stellung von Gerüsten und anderen Arbeiten gehören nicht zu unseren Montagepflichten und werden jeweils gesondert berechnet.
- 9.4 Sind Demontagekosten vereinbarungsgemäß im Preis enthalten, setzt dieses normale Demontagemöglichkeiten voraus. Die Demontage von Fenstern beinhaltet nicht die Demontage und Neuverlegung von Innenfensterbänken. Diese Arbeiten können jedoch von uns gegen besondere Berechnung übernommen werden.
- 9.5 Beschädigung von Fensterbänken, Fliesen und sonstigen Schäden am Bauwerk, die bei der Montage und der Anpassung von Fenstern notwendigerweise anfallen, sind von der Haftung ausgeschlossen.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Lage von Versorgungsleitungen vor der Montage anzugeben. Eine Haftung für Beschädigungen an Versorgungsleitungen ist insoweit außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- 9.6 Der Besteller haftet für eine jederzeit unbehinderte Montagemöglichkeit und für das Vorhandensein eines Elektrostromanschlusses (mindestens 20 Ampere abgesichert), mit einer Entfernung von höchstens 30 m von der jeweiligen Montagestelle.
- 9.7 Montierte Zargen, Anker und Blendrahmen müssen sofort nach der Montage ordnungsgemäß eingeputzt werden. Unterbleibt dies, so entfällt unsere Gewährleistungspflicht, es sei denn, daß der Schaden nicht im ursächlichen Zusammenhang mit dem unterlassenen Einputzen steht. Dies gilt auch, wenn die Montage nicht von uns durchgeführt worden ist.
- 9.8 Maler- und Tapezierarbeiten gehören grundsätzlich nicht zu unseren Leistungen.
10. Eigentums- und Urheberrechte an vom Auftragnehmer erstellten Kostenvorschlägen, Zeichnungen, Entwürfen und Berechnungen bleiben vorbehalten. Derartige Unterlagen dürfen ohne Zustimmung der Auftragnehmers weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Für Zeichnungen, Entwürfe und Berechnungen, die im Auftrag des Auftraggebers ausdrücklich bestellt wurden, ist das vereinbarte Entgelt auch dann zu zahlen, wenn ein Auftrag nicht erteilt wird. Kostenvorschläge können nach vorheriger Absprache in Rechnung gestellt werden, auch wenn der Auftrag nicht erteilt wird.
11. Die Preise sind Nettopreise. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird separat ausgewiesen. Sofern der Gesetzgeber eine Mehrwertsteuererhöhung während der Auftragsdurchführung erläßt, ist der Auftragnehmer verpflichtet die neue gesetzliche Mehrwertsteuer auf die Nettopreise in Rechnung zu stellen und der Auftraggeber verpflichtet die neue gesetzliche Mehrwertsteuer zu vergüten. Die im Angebot ausgewiesenen Endbeträge sind nach bestem Wissen ermittelt und sind - falls nichts anderes ausdrücklich angeboten ist - als Cirkawerte zu verstehen. Sie gelten nur bei ungeteilter Bestellung zu angebotenen Leistungen/oder Lieferungen und - im Fall von Bauleistungen - bei ununterbrochener Leistungsmöglichkeit seitens des Auftragnehmers, es sei denn, daß die Unterbrechung der Leistungsmöglichkeit vom Auftragnehmer verschuldet ist.

Die Preisvereinbarungen zu Lieferungen und Leistungen sind als Festpreise für den Zeitraum von vier Monaten nach Auftragserteilung zu verstehen. Fristbeginn ist der Tag des Zugangs der Auftragsbestätigung. Bei Vereinbarungen, die Liefer- und Leistungsfrist von mehr als 4 Monaten nach Vertragsabschluß enthalten, ist der Auftragnehmer berechtigt, eingetretene Preiserhöhungen auf den Kaufpreis zu legen.

Für das Aufmaß gilt die DIN-Vorschrift, die in der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) enthalten ist. Auf Abschnitt 3, letzter Satz der Bedingungen wird hingewiesen. Die Bedingungen können auf Wunsch eingesehen werden.

Wird außerhalb der üblichen Arbeitszeit Leistung verlangt, so kann dies zur Berechnung zusätzlicher Lohnzuschläge führen.
12. Alle Leistungen, auch Teilleistungen, sind innerhalb von 8 Tagen nach ihrer Einbringung bzw. Rechnungsstellung ohne Abzug zu zahlen. Anzahlungen sind nach Vereinbarung zu leisten.

Schecks werden nur zahlungshalber, nicht aber an Zahlung Statt angenommen. Bei Scheckprotest kann der Auftragnehmer Zug um Zug gegen Rückgabe des Papiers sofortige Barzahlung auch für später fällige Papiere verlangen.

Verzugszinsen werden mit banküblichen Zinsen des Kontokorrentkredits p. a. berechnet. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Auftragnehmer eine Belastung mit höherem Zinssatz oder der Käufer eine geringere Belastung nachweisen kann.

Zahlungen werden zunächst auf entstandene Mahnkosten, Zinsen und dann auf die ältesten Schulden angerechnet. Wesentliche Verschlechterung in der Kreditwürdigkeit der Auftraggebers berechtigen den Auftragnehmer Vorauszahlungen bzw. Sicherheitsleistungen zu verlangen.

Falls der Auftraggeber die getroffenen Zahlungsvereinbarungen nicht einhält, ist der Auftragnehmer berechtigt, unter Ablehnungsandrohung eine Nachfrist zu setzen und nach deren Ablauf den Vertrag zu kündigen oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
13. Bei Meinungsverschiedenheiten sind nur Sachverständige zur Beurteilung von Leistungs- und Lieferungsängeln zugelassen, die von der Industrie- und Handelskammer im Bundesgebiet für das jeweilige Gewerk öffentlich bestellt sind. Sollte sich bei Überprüfung herausstellen, daß unberechtigte Beanstandungen hervorgebracht wurden, hat der Auftraggeber die verursachten Kosten anteilig zu tragen.
14. Der Auftragnehmer behält sich bis zur vollständigen Zahlung seiner Rechnung das Eigentum an der gelieferten Ware vor. Geht das Eigentum kraft Gesetzes unter, tritt der Auftraggeber schon jetzt seinen zukünftigen Anspruch gegen den Eigentümererwerber in der Höhe der noch offenen Forderungen an den Auftragnehmer ab.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, hochwertige Güter für die Dauer des Eigentumsvorbehalts gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und Einbruch ausreichend zu versichern, ggf. tritt er die Versicherungsansprüche in Höhe des Gegenstandeswertes bzw. in Höhe der noch offenen Forderungen an den Auftragnehmer ab. Der Auftraggeber hat den Abschluss der Versicherung durch schriftliche Versicherungsbestätigung seitens des Versicherers dem Auftragnehmer binnen einer Frist von 10 Tagen nachzuweisen.

Bei Pfändung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich Anzeige zu erstatten und die Pfandgläubiger von dem Eigentumsvorbehalt zu unterrichten. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die ihm unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände zu veräußern, zu verschenken, zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.
15. Erfüllungsort ist der Sitz des Auftraggebers. Sind beide Vertragsparteien Kaufleute, wird der Sitz des Auftragnehmers als Gerichtsstand vereinbart.